

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

10178 Berlin, den 29. Februar 2008
Burgstraße 28
AZ ZKA: ERB
AZ BdB: N 1.3 - Rei/Nf

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) und den Rechtsverordnungsentwürfen für die Bewertung von Anteils- und Betriebsvermögen, Grundvermögen sowie land- und forstwirtschaftlichem Vermögen

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir nehmen Bezug auf die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem von der Bundesregierung am 11. Dezember 2007 vorgelegten Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts sowie zu den vom Bundesfinanzministerium am 3. Februar 2008 veröffentlichten Diskussionsentwürfen der Rechtsverordnungen für die Bewertung von Anteils- und Betriebsvermögen, Grundvermögen sowie land- und forstwirtschaftlichem Vermögen.

Gerne nehmen die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) vertretenen Spitzenverbände der Kreditwirtschaft zu den Entwürfen wie folgt Stellung:

Zunächst schließen wir uns zur Vermeidung von Wiederholungen der Stellungnahme der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft vom 29. Februar 2008 vollumfänglich an.

Ergänzend und insbesondere möchten wir aufzeigen, dass sich das Problem einer möglichen Doppelbelastung von Einkünften aus Kapitalvermögen bzw. Veräußerungsgewinnen mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer vor dem Hintergrund der Einführung der Abgeltungssteuer verschärfen wird.

Eine Doppelbesteuerung der Kapitalerträge durch Einkommensteuer/Abgeltungssteuer und Erbschaftsteuer droht immer dann, wenn Zinserträge nach einem Erbfall erzielt werden, diese aber bereits der Erbschaftsteuer unterlegen haben, z. B. durch die erbschaftsteuerliche Erfassung von Stückzinsansprüchen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 ErbStDV. In diesem Fall muss der Erbe zukünftig zusätzlich auf die erzielten Erträge Einkommensteuer bzw. Abgeltungssteuer zahlen.

Werden Vermögensgegenstände (z. B. Wertpapiere und Aktien) nach einem Erbfall veräußert, entsteht die Doppelbelastung dadurch, dass die Differenz zwischen dem erbschaftsteuerlich maßgebenden Wert und den Anschaffungskosten des Erblassers auch ertragsteuerlich der Veräußerungsgewinnbesteuerung unterliegt. In beiden Fällen muss der Begünstigte auf den selben Vermögenszuwachs sowohl Erbschaft- als auch Einkommensteuer zahlen. Dies gilt nicht zuletzt auch für langfristige Wertpapiersparverträge sowie für bestimmte Formen von so genannten Riester-Verträgen.

Bis zum 31.12.1998 sah § 35 EStG für den Fall, dass bei der Ermittlung des Einkommens Einkünfte berücksichtigt wurden, die im Veranlagungszeitraum oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen hatten, auf Antrag eine Ermäßigung der anteilig auf diese Einkünfte entfallenden tariflichen Einkommensteuer vor. Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde § 35 EStG mit Wirkung vom 01.01.1999 aufgehoben. Die Gesetzesbegründung (Drucksache 14/23, S. 183) hierzu lautet wie folgt: „Zwar milderte die Vorschrift eine dem Leistungsfähigkeitsprinzip widersprechende Doppelbelastung von Einkünften mit Einkommen- und Erbschaftsteuer. Eine Aufhebung wird jedoch aus Vereinfachungsgründen für vertretbar gehalten.“

Mit der Einführung der Abgeltungssteuer und der hiermit vorgesehenen uneingeschränkten Veräußerungsgewinnbesteuerung werden die Fälle einer Doppelbelastung von Kapitalerträgen und vor allem von Veräußerungsgewinnen mit Einkommensteuer und Erbschaftsteuer sowohl der Anzahl als auch dem Volumen nach gegenüber dem jetzigen Status quo nennenswert zunehmen.

Der vom Gesetzgeber selbst anerkannte Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip bzw. das Übermaßverbot als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und damit der tragenden, verfassungsrechtlich begründeten Säulen der Besteuerung ist dann allein durch Vereinfachungsaspekte nicht mehr zu rechtfertigen.

Dies wird an einem Beispiel nach neuem Recht in Bezug auf Veräußerungsgewinne besonders offensichtlich: Der Erblasser erwirbt im Jahre 2009 ein Aktienpaket zu Anschaffungskosten von insgesamt 100.000 Euro. Er verstirbt Ende 2011. Zu diesem Zeitpunkt haben die Aktien einen Wert von 300.000 Euro. Um die Erbschaftsteuerschuld begleichen zu können, veräußert der Erbe die Aktien kurze Zeit später zum selben Wert. Die Aktien gehören mit dem Wert von 300.000 Euro zum erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb, gehen in die Bemessungsgrundlage ein und der Vermögenszuwachs wird mit Erbschaftsteuer belastet. Der Veräußerungserlös unterliegt (anders als nach derzeit geltendem Recht) zeitlich unbegrenzt der Abgeltungsteuer. Zu versteuern ist die Differenz zwischen den Anschaffungskosten des Erblassers und dem vom Erben erzielten Veräußerungspreis, also 200.000 Euro (Abgeltungsteuer 25 % = 50.000 Euro). Der gleiche Vermögenszuwachs wird also in Höhe von 200.000 Euro innerhalb kurzer Zeit zweifach beim Erben besteuert.

Die Doppelbelastung lässt sich auch nicht mit dem Argument rechtfertigen, der Abgeltungssteuersatz sei mit einem im Vergleich zum Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer deutlich abgesenkten Steuersatz in Höhe von 25 % bewusst niedrig gehalten. Eine Doppelbelastung von Erbschaft- und Einkommensteuer werde hierdurch vermieden bzw. dieser bereits Rechnung getragen. Bei dieser Überlegung bleibt außer Acht, dass der Steuersatz von 25 % bei der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge ausschließlich die Gesichtspunkte Inflationsanfälligkeit der Kapitalanlagen, kein individueller Werbungskostenabzug und Erweiterung der Bemessungsgrundlage um die Veräußerungsgewinne berücksichtigen soll.

Hinzu kommt, dass die Erbschaftsteuersätze in den Steuerklassen II und III deutlich erhöht werden sollen.

Die Vermeidung einer Doppelbelastung ist daher notwendig und auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten geboten.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der Kapitalerträge durch Einkommensteuer/Abgeltungsteuer und Erbschaftsteuer sind grundsätzlich folgende Lösungsmöglichkeiten denkbar:

- Die latente Einkommensteuerbelastung wird bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer durch Abzug der auf den Vermögenszuwachs im Zeitpunkt des Erbfalles entfallenden Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % bei Erwerbern der Steuerklasse II und III (Erbschaftsteuersatz mindestens 30 %) und bei Erwerbern der Steuerklasse I höchstens in Höhe des jeweiligen Erbschaftsteuersatzes (beginnend mit 7 %) von der Erbschaftsteuerschuld berücksichtigt.
- Einführung einer dem Vorbild des bis Ende 1998 geltenden § 35 EStG entsprechenden Regelung und dadurch quotale Ermäßigung der Einkommensteuer.

Petition:

Es muss eine Regelung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen durch Einkommensteuer/Abgeltungsteuer und Erbschaftsteuer getroffen werden. Latente Ertragsteuern sollten bereits bei der Erbschaftsteuerfestsetzung wertmindernd berücksichtigt werden. Soweit dies nicht möglich sein sollte, müsste zumindest die gezahlte Erbschaftsteuer bei der Einkommensteuer/Abgeltungsteuer berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss

Bundesverband deutscher Banken


Heinz-Udo Schaap


Wolfgang Skorpel